Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 57 — Ausgegeben Danzig, den 19. August — 1936

Inhalt:

134

Verordnung
über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.
Vom 3. August 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(Zum § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes)

In der Zwangsversteigerung genießen wiederkehrende Leistungen, die zur allmählichen Tilgung der Hauptschuld als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind, das Vorrecht der Rangklasse 4 des § 10 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes auch insoweit, als die Beträge mehr als zwei Jahre rückständig sind.

§ 2

(Zum § 13 des Zwangsversteigerungsgesetzes)

(1) Bei wiederkehrenden Leistungen sind als laufend im Sinne des § 13 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes der letzte vor der Beschlagnahme fällig gewordene Betrag sowie die später fällig werdenden Beträge anzusehen. Die älteren Beträge sind Rückstände.

(2) Nach dem Grundsatz des Absatzes 1 ist bei öffentlichen Lasten auch dann zu verfahren, wenn die für sie maßgebenden Vorschriften die laufenden und die rückständigen Beträge in anderer Weise voneinander abgrenzen. Bestimmen diese Vorschriften an Stelle der im § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes bestimmten zwei Jahre eine kürzere Frist, so genießen das Vorrecht nur die Rückstände, die innerhalb dieser Frist fällig geworden sind; dabei wird die Frist stets vom letzten Fälligkeitstage vor der Beschlagnahme zurückgerechnet.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie findet auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängige Verfahren Anwendung.

Danzig, den 3. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 43[12] Huth Rettelsky

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 8. 1936.)

135

Verordnung

zur Durchführung der sechsten und siebenten Verordnung vom 20. Februar und 4. März 1936 (G. Bl. S. 99 und 111) zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 441).

Vom 3. August 1936.

Auf Grund des Artikels II der siebenten Verordnung vom 4. März 1936 (G. Bl. S. 111) zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 441) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Dem durch die siebente Verordnung eingefügten § 15 b wird in Absatz 1 folgende Bestimmung als Satz 2 angefügt:

„Ist in dem Schuldverhältnis eine Kündigungsfrist nicht vereinbart oder bestimmt, daß die Forderung ohne Kündigung zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig wird, so kann die Forderung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden."

Artikel II

Verfahren

Für das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Beschwerdegericht gelten folgende Vorschriften:

§ 1

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück gelegen ist oder der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Bei einer Gesamtbelastung ist das zuerst angerufene Amtsgericht auch hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig. Auf übereinstimmenden Antrag des Gläubigers und des Schuldners hat das angerufene Amtsgericht die Sache an das von beiden bezeichnete Amtsgericht zu verweisen.

§ 2

(1) Das Verfahren richtet sich nach freiem Ermessen des Gerichts; es kann alle Maßnahmen im Rahmen der Zivilprozeßordnung anordnen, die zur Klärung und Entscheidung der Sache zweckmäßig sind.

(2) Das Gericht kann insbesondere den Gläubigern anderer Rechte an dem gleichen oder einem anderen Grundstück des Schuldners anheimstellen, sich binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist an dem Verfahren zu beteiligen oder mehrere denselben Antragsteller oder denselben Schuldner betreffende Verfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbinden. Das Gericht kann die Verbindung jederzeit wieder aufheben.

§ 3

(1) Das Gericht soll den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben, sie — soweit tunlich — in mündlicher Verhandlung anhören und auf einen gütlichen Ausgleich hinwirken.

(2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so entscheidet das Gericht durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß. Über die Kosten des Verfahrens ist nach Maßgabe der §§ 91 ff. der Zivilprozeßordnung zu entscheiden; das Gericht kann über die Kosten, insbesondere außergerichtliche Kosten der Parteien, eine andere Bestimmung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 4

(1) Die Entscheidung des Amtsgericht ist durch sofortige Beschwerde anfechtbar. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Obergericht.

(2) Die sofortige Beschwerde kann bei dem Amtsgericht oder dem Obergericht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden.

§ 5

Aus den vor den Gerichten abgeschlossenen Vergleichen und den Entscheidungen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

Artikel III

Kostenwesen

§ 6

Für das Verfahren werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

§ 7

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von dem Amtsgericht, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen, im Regelfalle jedoch auf die Hälfte des gekündigten Betrages (§ 15 b) festzusetzen.

§ 8

Schuldner der Gebühr und Auslagen ist der Antragsteller. Die Vorschriften der §§ 2, 4 und 5 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühr bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenansatz nach den Vorschriften, welche für die nach dem Preußischen Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind. Der § 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 2,50 Gulden.

§ 11

(1) Die volle Gebühr wird erhoben
   a) für das Verfahren vor dem Amtsgericht,
   b) für die Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen,
   c) für die das Verfahren abschließende Entscheidung.

(2) Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Beurkundung eines gerichtlichen Vergleichs unter Fortfall der etwa entstandenen Beweisgebühr.

(3) Wird der Antrag vor dem Ergehen einer Sachentscheidung zurückgenommen, so ermäßigt sich die Verfahrensgebühr auf die Hälfte; bei Rücknahme vor Bestimmung eines Verhandlungstermines wird keine Gebühr erhoben.

(4) Bei Einleitung des Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe einer vollen Gebühr erhoben werden.

§ 12

(1) In der Beschwerdeinstanz wird die volle Gebühr erhoben
   a) für die Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen,
   b) für die die Beschwerdeinstanz abschließende Entscheidung.

(2) Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben
   a) für die Beurkundung eines gerichtlichen Vergleichs unter Fortfall der etwa entstandenen Beweisgebühr,
   b) für die Rücknahme der Beschwerde, falls eine Entscheidung noch nicht ergangen ist.

§ 13

(1) Wird von dem Beschwerdegericht eine Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Amtsgericht hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

(2) Bei der Beteiligung mehrerer Gläubiger an dem gleichen Verfahren und der Verbindung mehrerer Verfahren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von den Gesamtwerten zu berechnen.

§ 14

(1) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 109 bis 112 und 114 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung. Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

(2) Eine Erhebung von Stempel findet nicht statt.

§ 15

(1) Soweit die Parteien sich des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen, findet auf diese Berufstätigkeit das Gesetz betreffend die nach den bisherigen preußischen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung mit der

Maßgabe Anwendung, daß der Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Beschwerdegericht die volle Gebühr des Artikels 3 (§ 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes) erhält

a) für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information (Prozeßgebühr),
b) für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr),
c) für die Mitwirkung bei einem abgeschlossenen Vergleich (Vergleichsgebühr).

(2) Soweit eine Beweisaufnahme erfolgt, erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung in dem Beweisaufnahmeverfahren eine Gebühr von fünf Zehnteilen.

(3) Die Prozeßgebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist; die Verhandlungsgebühr für eine nicht streitige Verhandlung beträgt fünf Zehnteile.

Artikel IV

Inkrafttreten

§ 16

(1) Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Sie findet auf alle auf Grund der siebenten Verordnung vom 4. März 1936 (G. Bl. S. 111) anhängigen Verfahren Anwendung.

(3) Soweit Entscheidungen auf Grund der Verordnung vom 4. März 1936 (G. Bl. S. 111) vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ergangen sind, endet die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde (§ 4) nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Danzig, den 3. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 43[12] Huth Rettelsky

136

Ausführungs-Verordnung

zur Verordnung betreffend Schaffung einer gemeinsamen Krankenkasse für die Kreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Gr. Werder vom 18. Dezember 1935.

Vom 13. August 1936.

Auf Grund des § 3 der Verordnung betreffend Schaffung einer gemeinsamen Krankenkasse für die Kreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Gr. Werder vom 18. 12. 35 (G. Bl. S. 1182) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Beiträge der Landkrankenkasse für die Kreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Gr. Werder Freie Stadt Danzig für die Zeit vom 1. Januar 1936 bis zum 31. Dezember 1938 dürfen zur Erfüllung von vor dem 1. Januar 1936 entstandenen Verbindlichkeiten der einzelnen ehemaligen Orts- und Landkrankenkassen der Landkreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Gr. Werder nicht verwendet werden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 21[50] Greiser Dr. Kluck

137

Bekanntmachung

betreffend Handelsvertrag mit Frankreich.

Der Handelsvertrag zwischen der Republik Polen und der Republik Frankreich vom 6. Februar 1922, dem die Freie Stadt Danzig mit Wirkung vom 28. September 1923 als Vertragspartei beigetreten ist (G. Bl. 1924 S. 353), ist infolge Kündigung am 10. Juli 1936 erloschen.

Danzig, den 31. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 1/36 Huth Dr. Kluck Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.